

chung des BVerwG seit jeher vertretene Verständnis der entschädigungslosen Enteignung in § 1 I lit. a VermG und aufgrund diverser daraus letztlich abgeleiteter Überlegungen ist zunächst vertreten worden, dass – bezogen auf Vermögensschädigungen – das Vermögensgesetz gleichsam als Auffanggesetz gelte und sämtliche in der Rechtswirklichkeit von SBZ und DDR eingetretenen Vermögensschädigungen erfasse. Damit wurde für Vermögenszugriffe die Annahme des 7. Senats des BVerwG, Vermögensgesetz und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz regelten unterschiedliche Sach- und Normbereiche, abgelehnt.<sup>29)</sup> Diese Meinung hat es ermöglicht, auch verfolgungsbedingte Vermögensentziehungen als vom Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes erfasst anzusehen. Dann sind auch für diese Vermögensentziehungen verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsansprüche nach § 1 I 2, 3 VwRehaG ausgeschlossen.

#### b) Systematische Zusammenhänge

Eine solche Auffassung wird aktuell aber ausdrücklich nicht mehr vertreten.<sup>30)</sup> Das hat einen ganz einfachen Grund: Mit einem derart universalen Verständnis des Enteignungsbegriffs in § 1 I lit. a VermG laufen verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsansprüche jedenfalls bezogen auf Vermögensverluste immer leer, weil sie dann entweder nach § 1 I 2 VwRehaG oder bei besatzungsrechtlichem oder besatzungshoheitlichem Charakter der Schädigung nach § 1 I 3 VwRehaG wieder aus dem Anwendungsbereich des § 1 I 1 VwRehaG herausfallen. Der Gesetzgeber hat aber, wie sich schon aus dem Wortlaut des § 1 I 1 VwRehaG ergibt, auch verfolgungsbedingte Vermögensschädigungen rehabilitieren wollen. Im Übrigen wäre das Verhältnis von strafrechtlicher Rehabilitation und vermögensrechtlichen Ansprüchen nicht zu klären. Daneben hat der Gesetzgeber durch die ausdrücklichen Klarstellungen in § 1 VIII lit. a, 2 Halbs., § 1 I 2, 1a 2 AusglLeistG den Vorrang der straf- und verwaltungsrechtlichen Rehabilitation vor den Regelungen des Vermögensgesetzes explizit vorgesehen, was auch wegen des höheren Unrechtsgehalts der politischen Verfolgung gegenüber entschädigungslosen Vermögenszugriffen deren Unrechtscharakter sich in ihrer Entschädigungslosigkeit oder diskriminierenden Wirkung erschöpft, angezeigt ist. Für verfolgungsbedingte Vermögensschädigungen gilt das Vermögensgesetz im Übrigen nicht unmittelbar, wie sich aus den Regelungen des § 1 VI und VII VermG ergibt. Danach wird es für lediglich entsprechend anwendbar erklärt. Es regelt denn auch lediglich die vermögensrechtlichen Folgen der Rechtslage, dass verfolgungsbedingte Vermögensschädigungen in der NS-Zeit wegen ihres Verstoßes gegen elementare Prinzipien der Gerechtigkeit stets als nichtig und nur faktisch wirksam angesehen wurden,<sup>31)</sup> und dass auf politischer Verfolgung beruhende Vermögenszugriffe in SBZ und DDR

straf- oder verwaltungsrechtlich rehabilitiert und aufgehoben worden sind. Dass das Vermögensgesetz wegen Letzterer ausschließlich die vermögensrechtlichen Folgen der Aufhebung des Unrechtsakts regelt, ergibt sich außerdem aus § 3 II StrRehaG § 7 I 1 VwRehaG. Für den Vorrang der Rehabilitierungsgesetze gegenüber dem Vermögensgesetz bei verfolgungsbedingten Zugriffen auf das Vermögen des Einzelnen streiten schließlich die Vorgabe in Nr. 9 der Gemeinsamen Erklärung, welche die DDR – unabhängig von den zuvor in der Gemeinsamen Erklärung geregelten Vermögensschädigungen – dazu verpflichtet, die Korrektur von Vermögensentziehungen in einem eigenen justizförmigen Verfahren zu regeln. Im Einigungsvertrag hat die DDR diese Verpflichtung auch mit rechtlich verbindlicher Wirkung übernommen (vgl. Art. 41 I EVertr.) und in Art. 17 EVertr. erneut bekräftigt.

All diese Vorgaben schließen die Annahme aus, den Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes auf jede Form des in der Rechtswirklichkeit von SBZ und DDR zum Ausdruck gekommenen Vermögensverlustes zu erstrecken. Vielmehr lassen sie die Erkenntnis des 7. Senats des BVerwG als zwingend erscheinen, dass die Rehabilitierungsgesetze einerseits und das Vermögensgesetz andererseits getrennte Sach- und Normbereiche aufweisen. Danach wird jedenfalls aufgrund der dargestellten zahlreichen systematischen Vorgaben der in § 1 I lit. a VermG vorgesehene Geltungsbereich der entschädigungslosen Enteignung in der Weise begrenzt, dass er zu rehabilitierende Vermögensentziehungen nicht erfasst.

Gilt der Begriff der entschädigungslosen Enteignung damit jedenfalls nicht für die Vermögenszugriffe, die vom Sach- und Normbereich der Rehabilitierungsgesetze erfasst werden, ist des Weiteren zu bestimmen, welche Vermögensschädigungen dies sind. Für die vom strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erfassten Vermögensentziehungen ist dies recht einfach. Dieses Gesetz enthält für sämtliche, auf einer strafrechtlichen Verfolgung beruhende Vermögensschädigungen keine Regelungen über einen Vorrang des Vermögensgesetzes. Deshalb ist davon auszugehen, dass sämtliche Vermögensentziehungen, die auf einer zu rehabilitierenden strafrechtlichen Verfolgung beruhen, aufgrund der getrennten Sach- und Normbereiche zwischen Vermögensgesetz und strafrechtlichem Rehabilitierungsgesetz nach dem Willen des Gesetzgebers nicht in den unmittelbaren Geltungsbereich des Vermögensgesetzes fallen.

Im Fall des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ist die Rechtslage deshalb nicht ganz so einfach, weil es bei Vermögensschädigungen Überschneidungen seines in § 1 I 1 VwRehaG geregelten Anwendungsbereichs mit dem Geltungsbereich des Vermögensgesetzes für möglich hält und dabei Vorrangregelungen zugunsten des Vermögensgesetzes in § 1 I 2

VwRehaG und der Sache nach zugunsten des Ausgleichleistungsgesetzes und des Vermögenszuordnungsgesetzes in § 1 I 3 VwRehaG durch eine Verweisung auf die Fallgruppen des § 1 VIII VermG vorsieht. Sollen diese Regelungen nicht leerlaufen, dann muss angenommen werden, dass jedenfalls einzelne Vermögensschädigungen, die an sich nach § 1 I 1 VwRehaG in den Anwendungsbereich des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes fallen, zugleich auch vom Geltungsbereich des Vermögensgesetzes erfasst werden. Insofern gilt es zu bestimmen, welche Vermögensschädigungen i.S. von § 1 I 1 VwRehaG zugleich auch entschädigungslose Enteignungen i.S. von § 1 I lit. a VermG sein können.

Die Antwort ergibt sich aus einem Vergleich der Geltungsbereiche von strafrechtlichem und Verwaltungsrechtlichem Rehabilitierungsgesetz. Dabei fällt auf, dass beide Gesetze Unrechtsakte erfassen, die der politischen Verfolgung gedient haben. Insofern bestimmt § 1 I Nr. 1 StrRehaG, dass von einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Maßnahme, die den Anwendungsbereich des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes begründet, dann auszugehen ist, wenn die Entscheidung politischer Verfolgung gedient hat. Nach § 1 II 1 Alt VwRehaG sind Maßnahmen, die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen und der politischen Verfolgung gedient haben, mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats, deren Verletzung nach § 1 I 1 VwRehaG Voraussetzung für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ist, schlechthin unvereinbar. Die damit von beiden Gesetzen erfasste politische Verfolgung unterscheidet sich nur darin, dass sie nach den Rechtsvorschriften in SBZ und DDR einerseits in ein strafrechtliches Korsett verpackt war. Hat der Gesetzgeber aber durch eine fehlende Abgrenzungsregelung gegenüber dem Vermögensgesetz im strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz verzichtet, und hat er damit zum Ausdruck gebracht, dass die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Vermögensschädigungen nicht auch in den Geltungsbereich des Vermögensgesetzes fallen, dann muss Entsprechendes uneingeschränkt auch für die Maßnahmen der politischen Verfolgungen, die im verwaltungsrechtlichen Gewand „daherkamen“, gelten. Es gibt nicht den geringsten Anlass für die Annahme, dass der Gesetzgeber insofern straf- und verwaltungsrechtliche Akte der politischen Ver-

29) Vgl. noch Wasmuth, VIZ 2002, 134 (138 ff.), ders., VIZ 2002, 328 f.

30) Wasmuth, ZOV 2007, 17 (23 ff.).

31) Vgl. BVerfGE 23, 98 (106 f.); BGHZ 9, 34 (44), 10, 340 (342), 16, 350 (354); 26, 91 (93); RzW 1962, 563.